

# Hauptsatzung

der Gemeinde Visbek



in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2018

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Visbek".

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Visbek zeigt auf goldenem Grund einen blauen, schrägen Wellenbalken mit einem silbernen Fisch darin.
- (2) Die Farben der Gemeinde Visbek sind blau und gelb; entsprechendes gilt für die Farben der Flagge.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Visbek i. O."

## § 3

### Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt.
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

## **§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Visbek zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und/oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erlebten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, die Erteilung der Genehmigungen von Flächennutzungsplanänderungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Visbek werden in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für ortsübliche Bekanntmachungen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Rathaus) vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetze nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Entsprechendes gilt für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie für Ersatzverkündungen gem. den Bestimmungen des NKomVG.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Visbek vom 21.04.1992 in der Fassung vom 17.06.2009 außer Kraft.

Visbek, 20.12.2011

(Gerd Meyer)  
Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung**

Die 1. Änderungssatzung vom 12.11.2018 ist am 21.11.2018 in Kraft getreten.